

25/9. 1914

Jungfer VI.

11
13

Niederösterreich wird die unentgeltliche Abgabe von Gas und elektrischem Strom für Beleuchtungs- und Beheizungszwecke anlässlich der Benützung des Gebäudes, I, Schellinggasse 13, ausnahmsweise bewilligt.

35. P. Z. 12528. Widmung einer gemeinsamen Begräbnisstätte für die gefallenen österreichischen Krieger im Wiener Zentral-Friedhofe.

Beschluß: 1. Zur bleibenden dankbaren Erinnerung an die für Ehre und Ruhm unseres Vaterlandes Gefallenen widmet die Gemeinde eine gemeinsame Begräbnisstätte beim Rondeau am Rande der Kapellenstraße des Wiener Zentral-Friedhofes.

Die Stätte ist — ohne Unterschied der Nationalität und des Religionsbekenntnisses — zur Beerdigung aller vaterländischen Krieger bestimmt, die vor dem Feinde geblieben sind und in Wien heimatberechtigt oder ansässig waren, oder die ihren im Kampfe erlittenen Verletzungen in Wien erlegen sind.

Für die Beisetzung und Beerdigung solcher Personen wird keinerlei Gebühr eingehoben.

Die Gemeinde wird auf der Begräbnisstätte ein würdiges Grabdenkmal errichten und übernimmt die gärtnerische Ausschmückung und Erhaltung der Anlage sowie die Kosten der bei den einzelnen Gräbern anzubringenden Gedenktafeln.

2. Auf dem Begräbnisplatze, dessen Einteilung nach dem vorgelegten Plane genehmigt wird, sind nur eigene Gräber mit einer Länge von 2-30 m und einer Breite von 1-43 m anzulegen. In den Gräbern der Personen des Mannschaffsstandes sind je vier Leichen, in den anderen Grabstätten nur je eine Leiche zu beerdigen. Grabhügel sind nicht zu errichten und sind die Grabstätten mit Pflanzeneinfassungen zu versehen.

Auf der gemeinsamen Begräbnisstätte dürfen Einzeldenkmäler nicht aufgestellt werden; bei den Gräbern werden Gedenktafeln mit dem Namen der Beerdigten angebracht.

Die auf dem Platze der Begräbnisstätte derzeit befindliche Gärtnerei ist nach Maßgabe des Bedarfes zu räumen.

3. Der Magistrat wird beauftragt, über die Kosten der gemäß Punkt 1 und 2 gefaßten Beschlüsse zu berichten.

Für die Ausführung des Grabdenkmales sind Wettbewerbsbedingungen zu verfassen und dem Stadtrate vorzulegen.

Die in der Kapellenstraße und gegen das Rondeau gelegenen Seitenflächen der Gruppen 79 und 80 sind bis auf weiteres zu reservieren.

36. P. Z. 12756. Widmung der Grabstätte auf dem

Zentral-Friedhofe auch für Krieger des deutschen Heeres.

Beschluß: Die gemeinsame Grabstätte für vaterländische Krieger auf dem Wiener Zentral-Friedhofe wird auch der

Beerdigung aller Krieger des verbündeten Deutschen Reiches gewidmet, die vor dem Feinde geblieben sind und in Wien ansässig waren oder die ihren im Kampfe erlittenen Verletzungen in Wien erlegen sind.

37. P. Z. 12757. Widmung einer Grabstätte im Zentral-Friedhofe für feindliche Soldaten.

Beschluß: Für die Beerdigung in Wien verstorbener feindlicher Offiziere und Soldaten wird nach dem vorgelegten Plane ein Teil der Gruppe 68 a des Wiener Zentral-Friedhofes bestimmt. Die Toten sind in Schachtgräbern zu bestatten.

38. P. Z. 13164. Begünstigungen beim Bezuge von Wasser, Gas und Elektrizität an Vereine und Einzelpersonen anlässlich Beistellung von Räumlichkeiten zur Pflege der vom Kriegsschauplatze verwundet oder krank zurückkehrenden Militärpersonen.

Beschluß: Für die Gebäude oder Räumlichkeiten, die von Privatvereinen oder Einzelpersonen der Pflege der vom Kriegsschauplatze verwundet oder krank zurückkehrenden Militärpersonen gewidmet werden, werden folgende Begünstigungen gewährt: Ein Mehrverbrauch an Wasser über die normalmäßig zugewiesene Menge wird nicht angerechnet. Wo nach dem Gesetze eine Normal-Wassermenge nicht zugewiesen wird, wird von dem Tarifpreise von 20 h per Kubikmeter ein Nachlaß von 50 Prozent gewährt. Beim Bezuge von Gas und elektrischer Energie wird ein Nachlaß von 50 Prozent vom tarifmäßigen Preise (17 h per Kubikmeter Gas und 7 h per HW-Stunde elektrischer Energie) zugestanden. Wo der Bezug von Wasser, Gas oder elektrischer Energie für die dem obigen Zwecke gewidmeten Gebäude oder Räumlichkeiten nicht gesondert bemessen werden kann, ist der durch den Nachlaß zu begünstigende Verbrauch durch Einschätzung, und zwar tunlichst nach dem Ergebnisse des Vorjahres zu ermitteln.